

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in Oberösterreich geregelt wird (Oö. Prostitutionsgesetz - Oö. ProstG)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Bisher waren Regelungen über die Prostitution und die Durchführung von Peep-Shows im Oö. Polizeistrafgesetz enthalten. Diese Regelungen haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Insbesondere war der Betrieb eines Bordells nur anzeigepflichtig; Regelungen über die persönlichen Voraussetzungen einer Bordellbetreiberin bzw. eines Bordellbetreibers sowie sachliche Voraussetzungen zum Betrieb eines Bordells fehlten. Gesundheitliche Aspekte wurden nicht berücksichtigt. Die geltenden Bestimmungen über die Anbahnung und Ausübung der Prostitution sowie über die Durchführung von Peep-Shows waren außerdem nicht geeignet, Missbräuche abzustellen, weil keine Schließungsmöglichkeit und keine Kontrollbefugnisse vorgesehen waren.

Ein eigenes Prostitutionsgesetz nach dem Vorbild anderer Bundesländer (wie Wien, Kärnten und Steiermark) könnte dem Abhilfe schaffen, den Betrieb von Bordellen und Laufhäusern sowie die Durchführung von Peep-Shows unter klar definierten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Grund einer Bewilligung ermöglichen, die Arbeitsbedingungen für Prostituierte verbessern und das Gesundheitsrisiko für Personen, welche die Prostitution ausüben, und ihre Kundinnen bzw. Kunden verringern.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Das Landesgesetz enthält im Gegensatz zur bisherigen Regelung neben den örtlichen Verbotsbestimmungen auch persönliche Verbotsbestimmungen sowohl für die Personen, die die Prostitution ausüben, als auch für die Betreiberinnen bzw. Betreiber.
- Der Betrieb eines Bordells sowie die Vermietung von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten an Personen, die darin die Prostitution ausüben wollen, bedarf generell einer Bewilligung der Gemeinde.
- Die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber treffen besondere Verantwortungen und Pflichten.
- Es sind Möglichkeiten für den Widerruf der Bewilligung sowie die Schließung der Einrichtung vorgesehen.
- Eine Meldepflicht für Hausbesuche.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B-VG ("Sittlichkeitspolizei").

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Dem Land erwachsen gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Kosten.

Den Gemeinden wird gegenüber der derzeitigen Rechtslage die Durchführung zusätzlicher Verfahren übertragen, was zu Mehrkosten führen kann. Auch im bisherigen Anzeigeverfahren waren die sachlichen und örtlichen Voraussetzungen zu prüfen, wobei jedoch eine Bescheiderstellung nur bei Abweisung notwendig war. Neu zu überprüfen sind die persönlichen Voraussetzungen der Betreiberin bzw. des Betreibers. Der zusätzliche Arbeitsaufwand wird jedoch durch die längere Frist für die Erteilung der Bewilligung ausgeglichen. Der sich durch die Anzeige einer verantwortlichen Person ergebende Mehraufwand ist vernachlässigbar. Als neu geschaffene Leistungsprozesse sind die Schließungsmöglichkeit sowie die Überprüfung der Bescheidaufgaben nach fünf Jahren zu sehen. Für Lokale in der Betriebsart einer Bar oder eines Nachtclubs und für die Durchführung von Peep-Shows waren schon bisher Bewilligungen erforderlich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in Oberösterreich nicht einmal 100 Betriebe zur Kenntnis genommen oder bewilligt worden. Auch in den Ballungszentren liegende größere Gemeinden erhalten erfahrungsgemäß maximal zwei Anzeigen pro Jahr, sodass auf Grund der strengeren Vorschriften für die Betreiberinnen bzw. Betreiber weniger Anträge im Vergleich zu den Anzeigen zu erwarten sind. Die Kostenerhöhung ist durch die Zielsetzungen dieses Gesetzes jedoch gerechtfertigt.

Die Bundespolizeidirektionen haben neben der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren die nach Art. 15 Abs. 3 B-VG vorgesehene Mitwirkung wie bisher wahrzunehmen. Für den Bund erwachsen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine wesentlichen Mehrkosten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Bewilligungs-, Anzeige- und Meldepflichten führen zu Belastungen der Wirtschaftstreibenden im Besonderen, zu denen konkret Folgendes ausgeführt werden kann:

- Aus dem bisherigen Anzeigeverfahren wird nun ein Bewilligungsverfahren, wobei dem Antrag umfangreiche Unterlagen anzuschließen sind, wie etwa Baupläne und Baubewilligungen, Strafregisterbescheinigungen und Angaben zur Anzahl der Personen, die die Prostitution ausüben werden. Auch im Wege des Anzeigeverfahrens waren bisher die sachlichen und örtlichen Voraussetzungen zu prüfen.
- Die Kosten für die Anzeige der Betriebsaufnahme sowie die Meldung der Daten der Personen, die im Bordell beschäftigt sind, erfordern nur einen sehr geringen Kostenaufwand.
- Personen, die die Prostitution mittels Hausbesuch ausüben wollen, haben dies anzuzeigen, wobei es sich dabei um einmalige geringfügige Kosten handelt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch. Da es jedoch in den Anwendungsbereich der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG fällt, ist die unter Punkt VIII. vorgesehene Mitteilung an die Europäische Kommission vorzunehmen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer. Menschen, die der Prostitution nachgehen, werden jedoch vielfach diskriminiert und stigmatisiert. Prostitution wird in Österreich als selbständige Erwerbstätigkeit gehandhabt, hinter der sich oft eine Scheinselbständigkeit ohne arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen verbirgt. Da die Prostitution nicht als unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf, kommen auch die für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen nicht zur Anwendung. Das vorliegende Landesgesetz ist auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Personen, die in der Prostitution tätig sind und dadurch einer bestimmten gesellschaftlich benachteiligten Gruppe angehören, ausgelegt und hat somit für diese Personen positiv zu wertende Auswirkungen.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Das Oö. Prostitutionsgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Artikel 97 Abs. 2 B-VG ist im § 16 vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fest und enthält die Abgrenzung zu anderen Rechtsmaterien.

Zu § 2:

Wesentlich für das Vorliegen von Prostitution ist die Gewerbsmäßigkeit, die darauf abzielt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige, Einnahme zu verschaffen (Z. 1 bis 3).

Unter einem Bordell sind jene Räumlichkeiten zu verstehen, in denen die Prostitution durch eine oder mehrere Personen ausgeübt werden soll oder die Anbahnung erfolgt. Die Zuordnung ist eindeutig, wenn das Gebäude ausdrücklich als Bordell bezeichnet wird. Weitere Hinweise können sein, dass sich eine oder mehrere Personen in diesen Räumlichkeiten aufhalten, auf Grund deren Bekleidung, Auftreten und Gesten angenommen werden kann, dass sie die Prostitution anbahnen oder ausüben wollen. Auch die Ausstattung des Betriebs mit separierten Räumen oder die Vorführung von Sexfilmen kann ein Indiz dafür sein, dass der Betrieb auch der Anbahnung und Ausübung der Prostitution dienen soll (Z. 4).

Zu § 3:

Abs. 1 regelt, welcher Personenkreis die Prostitution nicht anbahnen oder ausüben darf.

Abs. 2 legt fest, wie die Prostitution nicht angebahnt oder ausgeübt werden darf. Unter "aufdringlich" sind all jene Handlungen oder Körperhaltungen zu verstehen, die geeignet sind, unbeteiligte Dritte zu belästigen. Kennzeichnung und Beleuchtung wären z.B. dann als aufdringlich anzusehen, wenn entweder ständig oder beim Betreten farbliche Beleuchtung oder blinkende Spots angebracht sind oder Signaltöne oder Musik ertönen.

Abs. 3 bestimmt, wo oder wann die Prostitution nicht angebahnt oder ausgeübt werden darf. Die Nutzung bestimmter Gebäude und Gebäudeteile war schon bisher im Oö. Polizeistrafgesetz verboten. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Anbahnung oder Ausübung der Prostitution auch in Bahnhöfen, Haltestellenbereichen, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen verboten ist. Insbesondere soll auch eine Anbahnung in Gastgewerbebetrieben sowie neben öffentlichen Orten, Verkehrsflächen und Parks unterbunden werden. Die Begriffsbestimmung des öffentlichen Ortes wurde aus dem Oö. Polizeistrafgesetz übernommen. Im Oö. Polizeistrafgesetz war der Schutzbereich durch den unbestimmten Begriff "in der Nähe von" definiert. Dies hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Der Schutzbereich soll nunmehr nachvollziehbar geregelt werden und vom Eingang des Gebäudes gemessen werden.

Weiters legt Abs. 3 fest, dass die Prostitution grundsätzlich in Gebäuden mit Wohnungen, die nicht bewilligt wurden oder die mit bewilligten Gebäuden einen gemeinsamen Zugang haben, verboten ist. Davon ausgenommen sind Wohnungen, in denen Hausbesuche stattfinden. Ebenso ist die Prostitution in Wohnungen verboten, die auch von Kindern und Jugendlichen bewohnt werden, sowie dort, wo die Gemeinde durch eine Verordnung gemäß **Abs. 4** ein Verbot erlassen hat.

Ein landesweiter Überblick hat gezeigt, dass trotz des Verbots der Prostitution in Gastgewerbebetrieben die Kombination von bewilligten Bordellbetrieben und Gastgewerbebetrieben keinen Einzelfall darstellt. Um diese Illegalität zu beseitigen und gleichzeitig die Kontrollmöglichkeit zu erhöhen, soll die Gemeinde gemäß **Abs. 5** in die Lage versetzt werden, die Anbahnung und Ausübung der Prostitution bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Gebäuden, in denen ein Gastgewerbe in der Betriebsart "Nachtclub" oder "Bar" ausgeübt wird, zu bewilligen. Das ist auch im Oö. Polizeistrafgesetz in dieser Form geregelt.

Zu § 4:

Anders als das Oö. Polizeistrafgesetz, welches nur eine Anzeigepflicht für Bordellen vorsieht, statuiert das vorliegende Landesgesetz im **Abs. 1** eine Bewilligungspflicht für Bordelle und Laufhäuser.

Wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist gemäß **Abs. 2** eine Bewilligung zu erteilen. Sie kann gegebenenfalls befristet und unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen, wenn dies notwendig ist, um den ordnungsmäßigen Betrieb zu gewährleisten.

Jede Änderung des Betriebs bedarf nach **Abs. 3** einer Bewilligung, für welche die Bestimmungen für die Erteilung sinngemäß gelten.

Die Gemeinde hat vor Erlassung eines Bescheids die örtlich zuständigen Strafbehörden zu hören und diese nach Erlassung des Bescheids zu verständigen (§ 7 Abs. 3 und 4).

Zu § 5:

Für die Führung von Bordellen und Laufhäusern ist ein Mindestmaß an allgemeinen persönlichen Voraussetzungen unverzichtbar. **Abs. 1** sieht vor, dass natürliche Personen eigenberechtigt sein müssen. Die Eigenberechtigung tritt grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Als weitere Voraussetzungen ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Staates der Europäischen Union oder eine Gleichstellung von Ausländern mit österreichischen Staatsbürgern, etwa durch Staatsvertrag notwendig. Besteht kein Staatsvertrag oder handelt es sich um Asylberechtigte oder Staatenlose, wird auf den legalen Aufenthalt in Österreich abgestellt (Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt).

Eine weitere wesentliche Voraussetzung stellt die Verlässlichkeit dar. Im **Abs. 2** sind Ausschlussgründe normiert, bei deren Vorliegen die Behörde einer natürlichen Person die Bewilligung zu untersagen hat.

Abs. 3 enthält eine entsprechende Regelung für juristische Personen.

Zu § 6:

Im **Abs. 1** sind jene Voraussetzungen geregelt, die den Standort betreffen. Für den beantragten Standort darf kein Verbot im Sinn des § 3 vorliegen. Insbesondere sind sicherheitspolizeiliche und hygienische Aspekte zu berücksichtigen, negative Auswirkungen auf den Tourismus sind zu vermeiden. Eine vergleichbare Bestimmung ist bereits im Oö. Polizeistrafgesetz enthalten.

Die verwendeten Gebäude und Gebäudeteile müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte sanitäre Einrichtungen enthalten sowie den sanitätsrechtlichen, baurechtlichen und feuerpolizeirechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist. Die konkrete Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit von Belästigungen hat gegebenenfalls durch Sachverständige zu erfolgen.

Zu § 7:

Die Erteilung der Bordellbewilligung ist gemäß **Abs. 1** schriftlich zu beantragen. Beigebracht werden müssen der Name, die Adresse sowie das Geburtsdatum der Bewilligungswerberin bzw.

des Bewilligungswerbers oder der vertretungsbefugten Organe, der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Gebäudes sowie einer verantwortlichen Person. Weiters sind die erforderlichen Pläne anzuschließen, die Lage des Gebäudes anzuführen und eine etwaige sonstige Verwendung, die Betriebszeiten und die Anzahl der Prostituierten zu nennen.

Nach **Abs. 2** sind dem Antrag noch ergänzend ein Grundbuchauszug, aus dem das Alleineigentum der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers am betroffenen Gebäude hervorgeht, oder eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, sowie eine höchstens drei Monate alte Strafregisterbescheinigung und eine Betriebsanlagenbewilligung für einen im Zusammenhang mit dem Bordell geführten Gastgewerbebetrieb anzuschließen.

Unvollständige und nicht ordnungsgemäß belegte Anträge führen nicht zu einer Zurückweisung, sondern zu einem Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG.

Zu § 8:

Die Erteilung einer Bordell- oder Laufhausbewilligung ist für die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber mit der Übernahme bestimmter Pflichten und Verantwortung verbunden. Diese Bestimmung legt somit den Sorgfaltsmaßstab fest.

Zu § 9:

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber hat eine oder mehrere verantwortliche Personen zu bestellen, wenn sie bzw. er nicht selbst während der Betriebszeiten des Bordells ständig anwesend ist. Die Bestellung ist der Gemeinde anzuzeigen. Die verantwortlichen Personen müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben; es müssen zudem die persönlichen Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Bei mehreren Vertreterinnen bzw. Vertretern muss die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber genau festlegen, für welchen Aufgabenbereich innerhalb des Betriebs diese Personen zuständig sind.

Zu § 10:

Die Bordell- oder Laufhausbewilligung erlischt gemäß **Abs. 1**, wenn der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids aufgenommen wird oder der Betrieb für mehr als sechs Monate unterbrochen wird. Eine Wiederaufnahme ist der Behörde anzuzeigen.

Die Bordell- oder Laufhausbewilligung ist im Sinn des **Abs. 2** zu widerrufen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist von der Behörde regelmäßig zu überprüfen.

Zu § 11:

Nach **Abs. 1** kann die Gemeinde die Schaffung von sanitären Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und Anrainerschutzeinrichtungen nach einer im Sinn des § 6 Abs. 2 durch die Landesregierung erlassenen Verordnung erwirken. Eine weitere Verwendung dieser Gebäude zur Ausübung der Prostitution ist gemäß **Abs. 2** zu untersagen, wenn den Auflagen nicht entsprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn den Organen der zuständigen Behörde der Zutritt zu den Gebäudeteilen nicht ermöglicht wird.

Bei begründetem Verdacht einer Verwaltungsübertretung oder eines Verstoßes gegen den Bewilligungsbescheid kann die Gemeinde gemäß **Abs. 3** auch ohne vorangegangenes Verfahren das Bordell oder Laufhaus schließen. Innerhalb von vier Wochen ab der Schließung ist hierüber ein Bescheid zu erlassen. Wenn die Behörde diese Frist nicht einhält, gelten die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben. Wenn die Gründe für die Schließung wegfallen, ist nach **Abs. 4** die Verfügung der Schließung aufzuheben.

Zu § 12:

Die Durchführung von Live-Peep-Shows und Video-Peep-Shows ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Oö. Polizeistrafgesetz geregelt. Es ist sinnvoll, diese Peep-Shows, die vielfach auch der Anbahnung der Prostitution dienen, im Rahmen des Prostitutionsgesetzes zu regeln. Die Bewilligungsvoraussetzungen orientieren sich dabei an den Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb von Bordellen und Laufhäusern.

Zu § 13:

Personen, die die Prostitution nicht in einem Bordell, sondern mittels Hausbesuch ausüben wollen, haben dies vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion zu melden. Alle Änderungen, die diese Personen betreffen, sind ebenfalls zu melden.

Zu § 14:

Die örtliche Sittlichkeitspolizei ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Für die Strafverfahren sind die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft sowie im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese zuständig.

Zu § 15:

Die Betretungs- und Überprüfungsrechte stehen den Organen der Strafbehörde und der Gemeinde zu.

Zu § 16:

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die für den Vollzug unerlässlich ist, war bisher im Oö. Polizeistrafgesetz geregelt.

Zu § 17:

Die Höhe der Strafe orientiert sich an jenem Strafraumen, der bereits im Oö. Polizeistrafgesetz vorgesehen ist. Auch der Versuch soll strafbar sein.

Zu § 18:

Diese Bestimmung legt fest, in welcher Fassung die bundesrechtlichen und landesrechtlichen Normen, auf welche das vorliegende Gesetz verweist, anzuwenden sind.

Zu § 19:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Abs. 2 bestimmt, welche Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Kraft treten.

Eine besondere Anordnung wird im **Abs. 3** getroffen, wonach auf Grundlage des Oö. Polizeistrafgesetzes getroffene Verordnungen bezüglich Prostitutionsverbote weiterhin gelten.

Abs. 4 trifft die Anordnung, dass bereits erwobene Berechtigungen oder Bewilligungen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz weiter gelten.

Abs. 5 sieht vor, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber verpflichtet sind, die durch eine Verordnung der Landesregierung im Sinn des § 6 Abs. 2 auferlegte Vorschriften einzuhalten und Verbesserungen durchzuführen.

**Landesgesetz,
mit dem die Anbahnung und Ausübung
der Prostitution in Oberösterreich geregelt wird
(Oö. Prostitutionsgesetz - Oö. ProstG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

**1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbotsbestimmungen

**2. ABSCHNITT
BORDELLE UND LAUFHÄUSER**

- § 4 Bewilligungspflicht
- § 5 Persönliche Voraussetzungen
- § 6 Sachliche Voraussetzungen
- § 7 Bewilligungsverfahren
- § 8 Verantwortung und Pflichten beim Betrieb
- § 9 Vertretungsregelung
- § 10 Erlöschen und Widerruf der Bewilligung
- § 11 Mängelbehebung; Schließung

**3. ABSCHNITT
PEEP-SHOWS UND HAUSBESUCHE**

- § 12 Peep-Shows
- § 13 Hausbesuche

**4. ABSCHNITT
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

- § 14 Behörden
- § 15 Betretungs- und Überprüfungsrechte
- § 16 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- § 17 Strafbestimmungen
- § 18 Verweisungen
- § 19 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Anbahnung und Ausübung der Prostitution sowie die Durchführung von Live-Peep-Shows oder Video-Peep-Shows.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Andere landesgesetzliche Bestimmungen werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Prostitution:** die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.
2. **Anbahnung der Prostitution:** ein Verhalten, das die Absicht erkennen lässt, die Prostitution ausüben zu wollen.
3. **Gewerbsmäßigkeit:** Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung in der Absicht erfolgt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen.
4. **Bordell:** Betrieb, in dem die Prostitution durch eine oder mehrere Personen ausgeübt oder angebahnt werden soll. Ein Bordell liegt jedenfalls auch dann vor, wenn
 - a) ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes ausdrücklich als Bordell bezeichnet wird, oder
 - b) sich in dem Betrieb eine oder mehrere Personen aufhalten, auf Grund deren äußeren Erscheinungsbildes, wie z.B. Bekleidung, Auftreten oder Gesten, angenommen werden kann, dass sie in den Räumlichkeiten die Prostitution anbahnen oder ausüben, oder
 - c) auf Grund sonstiger Umstände, wie z.B. der Ausstattung mit separierten Räumlichkeiten oder der Vorführung von Sexfilmen, angenommen werden kann, dass der Betrieb auch der Anbahnung und Ausübung der Prostitution dienen soll.

5. **Laufhäuser:** Häuser oder Wohnungen, in welchen kein Barbetrieb angeboten wird und in welchen Personen in angemieteten Zimmern oder Wohnungen voneinander unabhängig die Prostitution anbahnen oder ausüben.
6. **Gesundheitsbuch:** ein gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 591/1993, ausgestellter, mit einem Lichtbild versehener Ausweis, dem zu entnehmen ist, dass die Person, für die er ausgestellt wurde,
 - a) auf Grund des wöchentlichen Untersuchungsvermerks frei von Geschlechtskrankheiten befunden wurde und
 - b) nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß § 4 AIDS-Gesetz 1993 keine HIV-Infektion aufweist.

§ 3

Verbotsbestimmungen

(1) Die Prostitution darf von Personen nicht angebahnt oder ausgeübt werden,

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. gegen deren Prostitutionsausübung pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen oder die unter Sachwalterschaft stehen;
3. die kein gültiges Gesundheitsbuch besitzen;
4. bei denen keine Untersuchung gemäß der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung durchgeführt wurde;
5. die an meldepflichtigen Krankheiten gemäß dem Epidemiegesetz 1950 leiden;
6. die offenkundig schwanger sind.

(2) Die Prostitution darf in folgender Art und Weise nicht angebahnt oder ausgeübt werden:

1. in für unbeteiligte Personen aufdringlicher Weise oder durch aufdringliche Kennzeichnung und Beleuchtung von Gebäuden; aufdringlich ist die Anbahnung oder Ausübung der Prostitution insbesondere dann, wenn unbeteiligte Dritte durch deutliche, die Geschlechts-sphäre betonende Handlungen oder Körperhaltungen belästigt werden könnten. Die Kennzeichnung und Beleuchtung ist dann aufdringlich, wenn sie in optischer und akustischer Hinsicht (z.B. farbige Beleuchtung) eine unzumutbare Belastung für die Allgemeinheit darstellt;
2. durch öffentliche Ankündigung, insbesondere in Druckwerken oder anderen Medien durch Angabe der Adresse, der Telefonnummer, eines Treffpunkts und dgl., es sei denn, die Ankündigungen erfolgen in Medien, die überwiegend der Anbahnung der Prostitution dienen.

(3) Die Prostitution darf weiters nicht angebahnt oder ausgeübt werden:

1. in Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Friedhöfen, Amtsgebäuden, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Schülerheimen, Jugendzentren, Sportstätten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Kranken- und Kuranstalten, Asylunterkünften nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, Museen, Gastgewerbebetrieben, Bahnhöfen, Stationsgebäuden und Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel sowie bei Neuerrichtung eines Bordells oder Laufhauses auch zusätzlich in einem Schutzbereich von

150 Meter Entfernung (Luftlinie) von Zugängen zu diesen Örtlichkeiten; von diesem Schutzbereich ausgenommen ist der Fall, dass sich zwischen Schutzobjekt und dem Ort der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution eine Abgrenzung befindet, die innerhalb des Schutzbereichs keine Verbindungswege und keine Sichtverbindung zum Schutzobjekt aufweist, wie insbesondere eine Bahntrasse oder eine Einfriedungsmauer;

2. auf öffentlichen Verkehrsflächen und an öffentlichen Orten, wie z.B. in Parks; als öffentlicher Ort hat ein solcher zu gelten, der jederzeit von einem nicht von vornherein beschränkten Kreis von Personen betreten werden kann oder im Rahmen seiner Zweckbestimmung allgemein zugänglich ist; dem Verhalten an einem öffentlichen Ort ist ein Verhalten gleichgestellt, das zwar nicht an einem öffentlichen Ort gesetzt wird, das aber von dort aus wahrgenommen werden kann;
3. in Gebäuden mit Wohnungen, die nicht zur Ausübung der Prostitution benützt werden oder die mit solchen Gebäuden einen gemeinsamen Zugang haben, es sei denn, es handelt sich um die Unterkunft oder Wohnung der Person, welche die Dienstleistung einer die Prostitution ausübenden Person in Anspruch nimmt (Hausbesuch);
4. in Wohnungen, die auch von Kindern oder Jugendlichen bewohnt werden;
5. in und vor Wohnwägen, Wohnmobilen, Zelten und ähnlichen Anlagen;
6. auf und vor Schiffen sowie sonstigen schwimmenden Objekten auf öffentlichen Gewässern;
7. an Orten oder zu Zeiten, für welche die Gemeinde mit Verordnung gemäß Abs. 4 ein Verbot erlassen hat.

(4) Die Gemeinde kann die Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Gruppen von Gebäuden zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution durch Verordnung untersagen oder zeitlich einschränken, wenn durch diese Tätigkeit

1. die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird, oder
2. das örtliche Gemeinwesen gestört wird oder eine solche Störung zu erwarten ist, oder
3. sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden oder eine solche Verletzung zu erwarten ist.

(5) Die Gemeinde kann auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der sonstigen Verfügungsberechtigten von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen ein Gastgewerbe in der Betriebsart "Nachtclub" oder "Bar" ausgeübt wird, vom Verbot der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution in Gastgewerbebetrieben gemäß Abs. 3 Z. 1 durch Bescheid ausnehmen, wenn gewährleistet ist, dass dadurch die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt wird, das örtliche Gemeinwesen nicht gestört wird und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder des Jugendschutzes, nicht verletzt werden. Die Ausnahmegewilligung ist befristet oder unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, soweit dies zum Schutz dieser Interessen erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

2. ABSCHNITT BORDELLE UND LAUFHÄUSER

§ 4

Bewilligungspflicht

(1) Ein Bordell oder ein Laufhaus darf nur mit Bewilligung der Standortgemeinde betrieben werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 5) und sachlichen (§ 6) Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist zu befristen, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der im § 3 Abs. 4 und im § 6 Abs. 1 Z. 2 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist.

(3) Jede Änderung des Betriebs eines Bordells oder Laufhauses bedarf neuerlich einer Bewilligung der Standortgemeinde.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder Staatsangehörige eines Staates sind, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration Gleichstellung zu gewähren hat, oder österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern gleichgestellt sind oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind, sofern diese Personen - unbeschadet zusätzlicher Berechtigungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen - im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang sind, und
3. verlässlich (Abs. 2) sind.

(2) Die Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn das bisherige Verhalten der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers die Annahme rechtfertigt, dass sie bzw. er von der Bewilligung in einer diesem Landesgesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen Zuhälterei oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen eines Vergehens nach dem Pornographiegesetz, dem Suchtmittelgesetz oder dem Waffengesetz

- 1996 rechtskräftig verurteilt ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§ 6 Tilgungsgesetz 1972), oder
2. die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber mehr als zweimal nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten rechtskräftig bestraft worden ist, oder
 3. ein Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(3) Die Bewilligung darf juristischen Personen nur erteilt werden, wenn deren vertretungsbefugte Organe und Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, denen auf Grund ihrer Beteiligung an der juristischen Person ein maßgeblicher Einfluss auf den Geschäftsbetrieb zukommt, die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. für den beantragten Standort kein Verbot gemäß § 3 besteht,
2. der beantragte Standort im Hinblick auf die Umgebung oder den Charakter der Standortgemeinde erwarten lässt, dass durch den Betrieb einschließlich der Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten keine das örtliche Gemeinschaftsleben in der Nachbarschaft oder in der Gemeinde störenden Missstände, insbesondere sicherheits- oder sittlichkeitspolizeilicher oder hygienischer Art oder in Bezug auf den Tourismus entstehen, und
3. das Gebäude, in dem das Bordell oder das Laufhaus betrieben werden soll,
 - a) keinen anderen Zwecken als den beantragten dient,
 - b) solche Sicherheitsvorkehrungen aufweist, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen, und
 - c) so ausgestaltet ist, dass die Nachbarn keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 2 und Abs. 1 Z. 3 lit. b und c erlassen, insbesondere

1. über die Einrichtung, Ausstattung und Reinhaltung der Räume;
2. über die erforderlichen sanitären Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), die Notbeleuchtung und die Brandschutzeinrichtungen;
3. zum Schutz der Nachbarn gegen unzumutbare Belästigung;
4. über die Betriebszeiten.

- (3) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. a ist auch dann erfüllt, wenn
1. in dem Gebäude zwar Wohnungen bestehen, diese aber ausschließlich von Personen bewohnt werden, die
 - a) in dem Bordell oder Laufhaus die Prostitution anbahnen oder ausüben, oder
 - b) als verantwortliche Person (§ 9) namhaft gemacht worden sind, oder
 - c) das Bordell oder Laufhaus selbst betreiben, oder
 - d) Wohnungen oder Räume zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution vermieten, und
 2. das Gebäude einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aufweist und sich außerhalb des Schutzbereichs gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 befindet.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung für den Betrieb eines Bordells oder eines Laufhauses ist schriftlich vor der Inbetriebnahme bei der Standortgemeinde zu beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers, bei juristischen Personen auch der vertretungsbefugten Organe und Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter gemäß § 5 Abs. 3;
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Gebäudes, in dem die Prostitution angebahnt oder ausgeübt werden soll;
3. Name, Anschrift und Geburtsdatum von zumindest einer verantwortlichen Person (§ 9);
4. die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Pläne und Beschreibungen des als Bordell oder Laufhaus vorgesehenen Gebäudes oder Gebäudeteils;
5. der Standort des als Bordell oder Laufhaus vorgesehenen Gebäudes oder Gebäudeteils;
6. eine allfällige sonstige Verwendung des Gebäudes, in dem die Prostitution angebahnt oder ausgeübt werden soll;
7. die erforderlichen weiteren Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6;
8. die Betriebszeiten;
9. die Höchstzahl der Personen, die die Prostitution anbahnen oder ausüben werden.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Grundbuchauszug, aus dem das Alleineigentum der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers am betroffenen Gebäude hervorgeht, oder, wenn dies nicht zutrifft, neben dem Grundbuchauszug die schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers;
2. eine höchstens einen Monat alte Strafregisterbescheinigung für die Bewilligungswerberin bzw. den Bewilligungswerber und die verantwortliche(n) Person(en) gemäß § 9 oder bei juristischen Personen für die nach außen vertretungsbefugten Organe und Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter gemäß § 5 Abs. 3; von Personen, die nicht oder

noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind, ist eine Strafregisterbescheinigung ihres Herkunftsstaates beizubringen;

3. die Betriebsanlagenbewilligung für einen im Zusammenhang mit dem Bordell geführten Gastgewerbebetrieb nach den §§ 74 ff Gewerbeordnung 1994.

(3) Vor Erlassung eines Bescheids ist die örtlich zuständige Strafbehörde zu hören.

(4) Der örtlich zuständigen Strafbehörde und der Wirtschaftskammer für Oberösterreich ist eine Bescheidausfertigung zuzustellen.

§ 8

Verantwortung und Pflichten beim Betrieb

(1) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und des Bewilligungsbescheids verantwortlich.

(2) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist insbesondere verpflichtet,

1. die Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebs des Bordells oder Laufhauses der Standortgemeinde im Vorhinein anzuzeigen,
2. während der Betriebszeiten des Bordells persönlich anwesend zu sein und für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Person (§ 9) persönlich anwesend ist,
3. die Räume des Bordells oder des Laufhauses nur Personen, die vom Verbot des § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind, zur Anbahnung und zur Ausübung der Prostitution zu überlassen,
4. sich von der Identität der im Bordell oder Laufhaus die Prostitution ausübenden Personen zu überzeugen,
5. der Standortgemeinde die Personen, die im Bordell oder Laufhaus die Prostitution anbahnen oder ausüben, und die im Bordell oder Laufhaus beschäftigten sonstigen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer schriftlich bekannt zu geben und zwar:
 - a) vor Aufnahme der Prostitution oder des Dienstverhältnisses: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und bei Fremden Angabe über die bestehende Aufenthaltsberechtigung in Österreich,
 - b) unverzüglich jede Änderung des Namens und der Wohnanschrift,
 - c) die Beendigung der Prostitutionsausübung,
6. deutlich sichtbar an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass Minderjährigen der Zutritt verboten ist, und
7. einer Person, an deren Volljährigkeit Zweifel bestehen, den Zutritt zu untersagen.

(3) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber oder die verantwortliche Person (§ 9) haben den Organen der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden bei Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Bescheide und Verordnungen jedenfalls Zutritt zum Bordell oder Laufhaus und

dessen Grundstück zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ihre bzw. seine Identität nachzuweisen; auf Verlangen ist der Bewilligungsbescheid vorzulegen.

(4) Die Person, die die Prostitution ausübt, ist verpflichtet, ihr gültiges Gesundheitsbuch während des Aufenthalts im Bordell bereitzuhalten und den Organen der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 9

Vertretungsregelung

(1) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber hat für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine oder mehrere Personen als verantwortliche Person zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen.

(2) Als verantwortliche Person darf nur bestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 5 erfüllt,
2. der Bestellung nachweislich zugestimmt hat, und
3. einen Wohnsitz im Inland hat.

(3) Die Bestellung ist der Standortgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 und über den festgelegten Verantwortungsbereich anzuschließen. Stellt die Gemeinde fest, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bestellung durch Bescheid zu untersagen.

§ 10

Erlöschen und Widerruf der Bewilligung

(1) Eine Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb des Bordells oder Laufhauses nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids aufgenommen oder für mehr als sechs Monate unterbrochen wird.

(2) Die Bewilligung ist von der Standortgemeinde zu widerrufen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 nicht mehr gegeben ist.

§ 11

Mängelbehebung; Schließung

(1) Die Standortgemeinde hat nötigenfalls die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber zur Schaffung von sanitären Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und Anrainerschutzeinrichtungen nach einer im Sinn des § 6 Abs. 2 erlassenen Verordnung sowie zur

Behebung allfälliger sonstiger Mängel zur Sicherstellung der sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 für den Betrieb eines Bordells oder Laufhauses unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten.

(2) Die Standortgemeinde hat die Schließung eines Bordells oder eines Laufhauses mit Bescheid zu verfügen, wenn

1. dieses ohne rechtskräftige Bewilligung betrieben wird, oder
2. dem Auftrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht entsprochen wird, oder
3. den Organen der nach diesem Landesgesetz zur Überprüfung zuständigen Behörden (§15) der Zutritt nicht ermöglicht wird, oder
4. beim Betrieb gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes, den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder gegen den Bewilligungsbescheid verstoßen wird.

(3) Besteht der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 oder eines Verstoßes gegen den Bewilligungsbescheid oder wird die Prostitution von Personen angebahnt oder ausgeübt, die kein gültiges Gesundheitsbuch vorweisen, oder ist mehrmals weder die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber noch eine bestellte verantwortliche Person anwesend, kann die Standortgemeinde auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheids nach Abs. 1 oder 2 die zur Unterbindung des Betriebs notwendigen Maßnahmen an Ort und Stelle treffen. Darüber ist innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben.

(4) Rechtsfolge der Schließung ist, dass das Bordell oder Laufhaus trotz rechtskräftiger Bewilligung nicht betrieben werden darf. Außer in den Fällen des Abs. 3 letzter Satz ist die Schließung von der Standortgemeinde mit Bescheid aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass der Grund für die Schließung weggefallen ist.

(5) Von der Schließung ist die örtlich zuständige Strafbehörde zu verständigen.

3. ABSCHNITT

PEEP-SHOWS UND HAUSBESUCHE

§ 12

Peep-Shows

(1) Die Durchführung von Live-Peep-Shows oder Video-Peep-Shows bedarf der Bewilligung der Standortgemeinde. Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass dadurch die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt wird, das örtliche Gemeinwesen nicht gestört wird und sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und des Jugendschutzes, nicht verletzt werden,
2. auf Grund der örtlichen oder sachlichen Verhältnisse, wie z.B. Ausstattung der Räumlichkeiten oder öffentliche Ankündigung, die Anbahnung oder Ausübung der Prostitution nicht zu

- erwarten ist, es sei denn, die Live-Peep-Shows oder Video-Peep-Shows werden am Standort eines bewilligten Bordells durchgeführt, und
3. bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen des § 5 und die sachlichen Voraussetzungen des § 6 vorliegen.

(2) Die Bewilligung ist befristet und erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, soweit dies zum Schutz der öffentlichen Interessen gemäß Abs. 1 Z. 1 erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

(3) Vor Erlassung eines Bescheids nach Abs. 1 ist die örtlich zuständige Strafbehörde zu hören und nach Erlassung eines Bescheids davon zu verständigen. Von der Erlassung eines Bescheids ist auch die Wirtschaftskammer für Oberösterreich zu verständigen.

(4) § 8 Abs. 4, § 9 und § 11 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 13

Hausbesuche

Personen, die die Prostitution mittels Hausbesuch ausüben wollen, haben dies persönlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut bei der Bundespolizeidirektion, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland spätestens eine Woche vor Antritt der Tätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige hat Vor- und Familienname, alle früheren Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse oder eine allfällige Aufenthaltsadresse im Inland zu enthalten. Der Nachweis, dass keine Verbotsbestimmungen im Sinn des § 3 Abs. 1 vorliegen, ist beizubringen. Die Beendigung oder Änderung der Tätigkeit sowie jede Änderung der in der Anzeige enthaltenen Angaben ist der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion binnen einer Woche - und zwar unbeschadet der Verpflichtungen nach dem Meldegesetz 1991 - schriftlich anzuzeigen.

4. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 14

Behörden

(1) Die nach diesem Landesgesetz von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser.

(3) Die örtlich zuständige Strafbehörde ist vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 4 zu hören und nach Erlassung einer Verordnung hievon zu verständigen.

§ 15

Betretungs- und Überprüfungsrechte

(1) Die Organe der nach § 14 zuständigen Behörden sowie die im Auftrag der Sicherheitsbehörde handelnden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der für den Betrieb maßgeblichen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck die für den Betrieb des Bordells oder Laufhauses oder die zur Durchführung einer Live-Peep-Show oder Video-Peep-Show verwendeten Gebäude und Räumlichkeiten zu betreten. Zur Durchsetzung dieser Betretungs- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 17 Abs. 1 Z. 1 bis 3 besteht.

(3) Die Standortgemeinde hat Bordelle und Laufhäuser auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, beginnend mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, zu überprüfen.

§ 16

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten sowie um Angelegenheiten der Hygiene und Reinhaltung handelt, durch folgende Maßnahmen mitzuwirken:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der gemäß § 14 zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Betretungs- und Überprüfungsrechte und bei der Schließung eines Bordells oder Laufhauses oder der zur Durchführung einer Live-Peep-Show oder Video-Peep-Show verwendeten Gebäude und Räumlichkeiten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. ein Bordell oder ein Laufhaus ohne Bewilligung betreibt,
2. den im § 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
3. Live-Peep-Shows und Video-Peep-Shows ohne Bewilligung betreibt,
4. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person einer Live-Peep-Show oder Video-Peep-Show gegen die Peep-Show-Bewilligung verstößt,
5. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person eines Bordells oder eines Laufhauses gegen die Bewilligung verstößt,
6. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person gegen § 8 verstößt,
7. Anzeigen gemäß § 13 unvollständig, irreführend, nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
8. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber keine verantwortliche Person gemäß § 9 bestellt,
9. Organen oder Hilfsorganen der Behörden im Sinn des § 15 den Zutritt verweigert, sie am Zutritt hindert, ihnen seine Identität nicht nachweist oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
10. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person einer Person, die über kein gültiges Gesundheitsbuch verfügt, die Ausübung der Prostitution gestattet,
11. gegen sonstige Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder auf Grund dieses Landesgesetzes erlassener Bescheide oder Verordnungen verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit Geldstrafe bis 7.200 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 14.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 18

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze oder Bundesverordnungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;
- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2008;
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2010;

- Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009;
- Pornographiegesezt, BGBl. Nr. 97/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007;
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2008;
- Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2009;
- Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2010;
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1993.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze oder Landesverordnungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2, 2a und 10 Abs. 1 lit. b und c Oö. Polizeistrafgesetz außer Kraft.

(3) Die auf der Grundlage des Oö. Polizeistrafgesetzes erlassenen Verordnungen bezüglich Prostitutionsverbote gelten als Verordnungen nach diesem Landesgesetz, sofern sie auf dieses Landesgesetz gestützt werden können.

(4) Bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erworbene Berechtigungen, Bewilligungen oder Kennnismnahmen durch die Gemeinde nach dem Oö. Polizeistrafgesetz gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung als Berechtigungen oder Bewilligungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Dies gilt auch für behördliche Anordnungen und Maßnahmen, sofern sie nach diesem Landesgesetz vorgeschrieben werden dürfen.

(5) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die durch Verordnung der Landesregierung im Sinn des § 6 Abs. 2 auferlegten Vorschriften hinsichtlich Einrichtung, Ausstattung und Reinhaltung der Räume, Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzeinrichtungen und dgl. einzuhalten. Sind in diesem Zusammenhang Verbesserungen notwendig, haben die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 den Betrieb in diesem Sinn auszustatten.

(6) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber und jene Personen, denen der Betrieb eines Bordells nicht untersagt wurde, haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine verantwortliche Person im Sinn des § 9 zu bestellen und der Standortgemeinde anzuzeigen.